

Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises des Kreises Plön

1. Der Kreis Plön vergibt jährlich einen Kulturpreis als Anerkennungs- und Förderpreis für kulturell Schaffende. Dieser Preis wird im Wechsel als Kulturpreis an Erwachsene und als Kinder- und Jugendkulturpreis an junge Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren vergeben.
2. Der Preis wird für besondere Leistungen auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, der darstellenden Kunst, der Heimatpflege und im Bereich Video/Film/Fotografie/neue Medien verliehen.
3. Bei der Wahl der Preisträgerinnen/Preisträger sollen in erster Linie Personen, Personengruppen oder Institutionen in Betracht gezogen werden, deren Wirken in besonderen Beziehungen zum Kreis Plön (oder zum Land Schleswig-Holstein) stehen. Der Kinder- und Jugendkulturpreis wird als Anerkennungs- und Förderpreis für Projekte im Bereich der Kulturpflege verliehen.
4. Der Preis wird im Rahmen einer Sitzung des Plöner Kreistages oder in einem anderen angemessenen Rahmen verliehen. Der Preis ist mit einem Geldbetrag dotiert, der im entsprechenden Budget ausgewiesen ist. Der Preis und damit das Preisgeld kann geteilt werden.
5. Die jeweils auszulobende Kulturrichtung wird vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu Beginn des Jahres festgelegt. Unter Berücksichtigung der bisher vergebenen Kulturpreise sollte darauf geachtet werden, dass alle im Kreis Plön vertretenen Kulturrichtungen angemessen berücksichtigt werden.
6. Für die Verleihung kann jeder Vorschläge einreichen, Eigenbewerbungen sind möglich. Für den Kinder- und Jugendkulturpreis können auch Schülergruppen sowie Kinder- oder Jugendgruppen aus dem außerschulischen Bereich, wie z.B. Jugendtreffs oder Jugendverbände, Bewerbungen einreichen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

6.1 Kulturpreis

Die eingereichten Vorschläge/Eigenbewerbungen müssen den Namen der Kulturschaffenden oder des Kulturschaffenden, einen Lebenslauf bzw. eine Projektbeschreibung, eine Aufstellung der Leistungen bzw. Aktivitäten sowie eine anschauliche Begründung für die Preiswürdigkeit enthalten.

6.2 Kinder- und Jugendkulturpreis

Die eingereichten Vorschläge/Eigenbewerbungen müssen den Namen der Kinder und Jugendlichen bzw. der Schüler- oder Kinder-/Jugendgruppen, eine Projektbeschreibung, eine Aufstellung der Leistungen bzw. Aktivitäten sowie eine anschauliche Begründung für die Preiswürdigkeit enthalten.

7. Das Preisgericht unterbreitet in nichtöffentlicher Sitzung einen Vorschlag für die Verleihung eines Kulturpreises. Es entscheidet mit Mehrheit der Mitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Preisgericht setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern der Selbstverwaltung und drei unabhängigen sachverständigen Personen der Kulturrichtung, in der der Preis verliehen werden soll, zusammen. Bei der Verleihung des Kulturpreises für Kinder/Jugendliche soll einer der drei unabhängigen Sachverständigen

über eine pädagogische Qualifikation verfügen. Das Preisgericht wird von der Landrätin bzw. dem Landrat auf Vorschlag des Hauptausschusses berufen.

Das Preisgericht wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

8. Der Kulturpreis wird vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Preisgerichts verliehen. Diese Verleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde durch die Kreispräsidentin bzw. den Kreispräsidenten. Zeit und Ort der Preisverleihung legt die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident auf Empfehlung des Preisgerichts fest. Bei der Verleihung werden die Leistungen der Preisträgerin bzw. des Preisträgers öffentlich vorgestellt.

Plön, den 15.05.2017

gez.

Stephanie Ladwig

-Landrätin-